



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 16.02.2012

Nr. 3 S. 1 - 8

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung zur Wehrerfassung**
- **Bebauungsplan Nr. 253
(Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**
hier:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch
- **Antrag auf Freistellung einer Fläche von Eisenbahnbetriebszwecken in Dinslaken**
hier: Bekanntmachung des Freistellungsbescheides vom 03.02.2012

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG))

Der § 15 und § 24a Wehrpflichtgesetz wird ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt.

An dessen Stelle tritt § 58 Wehrpflichtgesetz mit der einmaligen Übermittlungspflicht pro Jahr (für 2012 zum 31.03.2012). Dabei übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann bei den Bürgerbüros der Stadt Dinslaken schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Dinslaken, den 25.01.2012

Der Bürgermeister
gez. Dr. Heidinger

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am **13.02.2012** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch beschlossen.

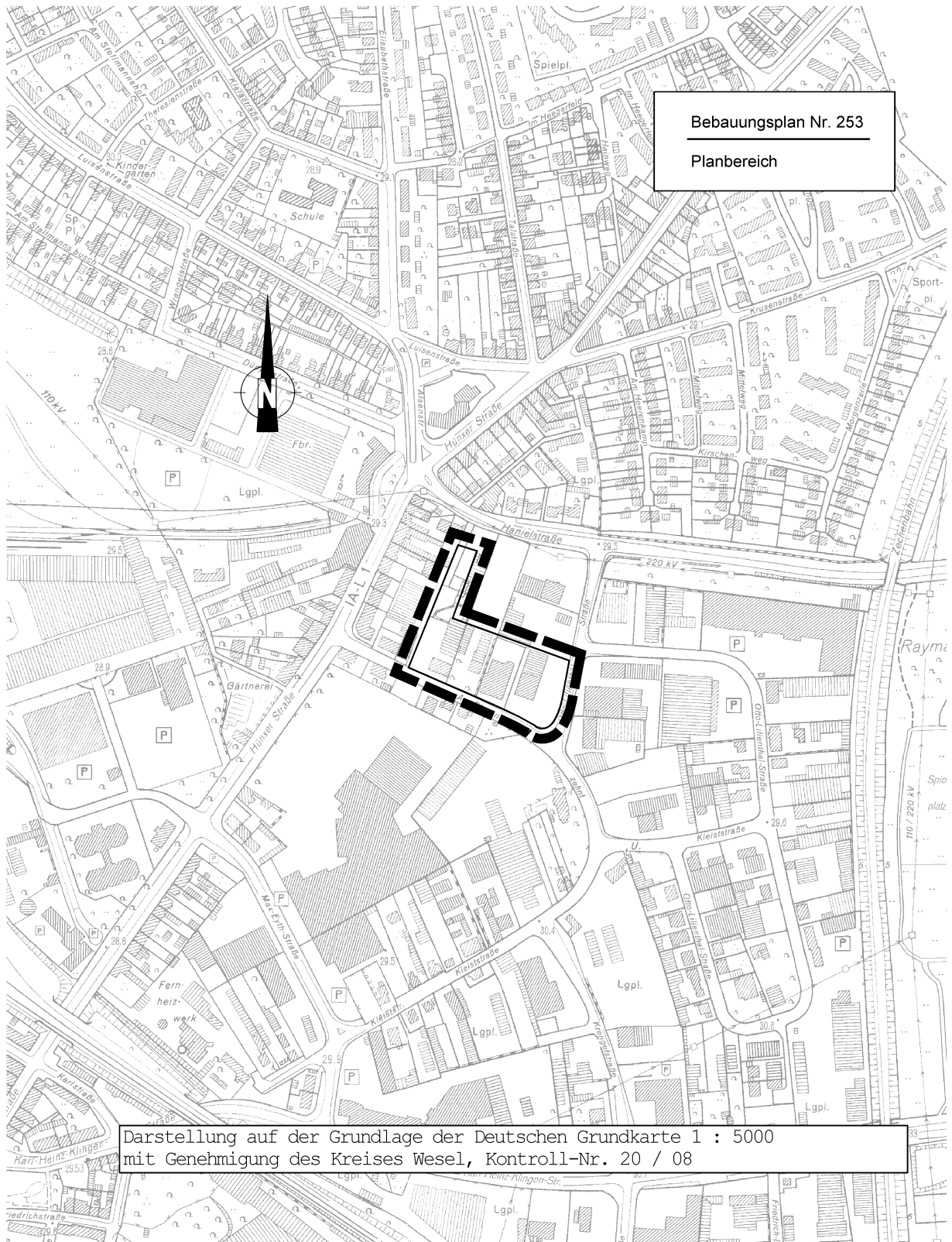
Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 14.02.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

60128-601pf/007-2305#040

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln
ZustellungsurkundeStadt Dinslaken
Technisches Rathaus
Hünxer Straße 81

46537 Dinslaken

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60128-601pf/007-2305#040

Bearbeitung: Sabine Lausberg-Kriff**Telefon:** +49 (221) 91657-261**Telefax:** +49 (221) 91657-491**e-Mail:** Lausberg-KriffS@eba.bund.de
sb1-kl@eba.bund.de**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de**Datum:** 03.02.2012**VMS-Nummer** 3288305**Betreff:** Antrag auf Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken**Bezug:** Ihr Antrag vom 11.11.2011, Aktenzeichen 4.2/232032-1133**Anlagen:** Lageplan (1 Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Stadt Dinslaken vom 11.11.2011 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

- Das folgende Flurstück in der Stadt Dinslaken, Strecke Nr. 2270, Streckenbezeichnung Oberhausen - Emmerich - (NL), wird zum 03.02.2012 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Dinslaken	Dinslaken	021	92	6.894

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000.
3. Die Kosten (Auslagen) dieses Bescheides trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

1. Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.11.2011 hat die Stadt Dinslaken einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das nachfolgende Flurstück, Streckennummer 2270, Streckenbezeichnung Oberhausen - Emmerich - (NL), Streckenkilometer 13,440 – 14,460, gestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Dinslaken	Dinslaken	021	92	6.894

Diesem Antrag ist 1 Lageplan beigefügt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Des Weiteren erklärte das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dass die Freistellungsfläche nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt wird.

Mit Schreiben vom 14.12.2011 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 22.12.2011 im elektronischen Bundesanzeiger (eBAnz AT145 2011 B3) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung des genannten Flurstücks sprechen, vorzutragen. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken des o. g. Flurstücks in der Gemeinde / Stadt gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eigentümerin sowie Kommune antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei dem genannten Flurstück handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn, da sich dort für den Betrieb der Eisenbahn des Bundes erforderliche Infrastruktur befand.

Weiter besteht für das genannte Flurstück kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahnhinterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsfläche dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt wird und sich auf bzw. in der Fläche keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Fläche nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planung(en)/ Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffende Fläche derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Fläche und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- Deutsche Bahn AG über DB Services Immobilien GmbH
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bundespolizei St. Augustin
- Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Stadt Dinslaken

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 und § 7 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008 (BGBl I S. 546) in der aktuellen Fassung) i.V.m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

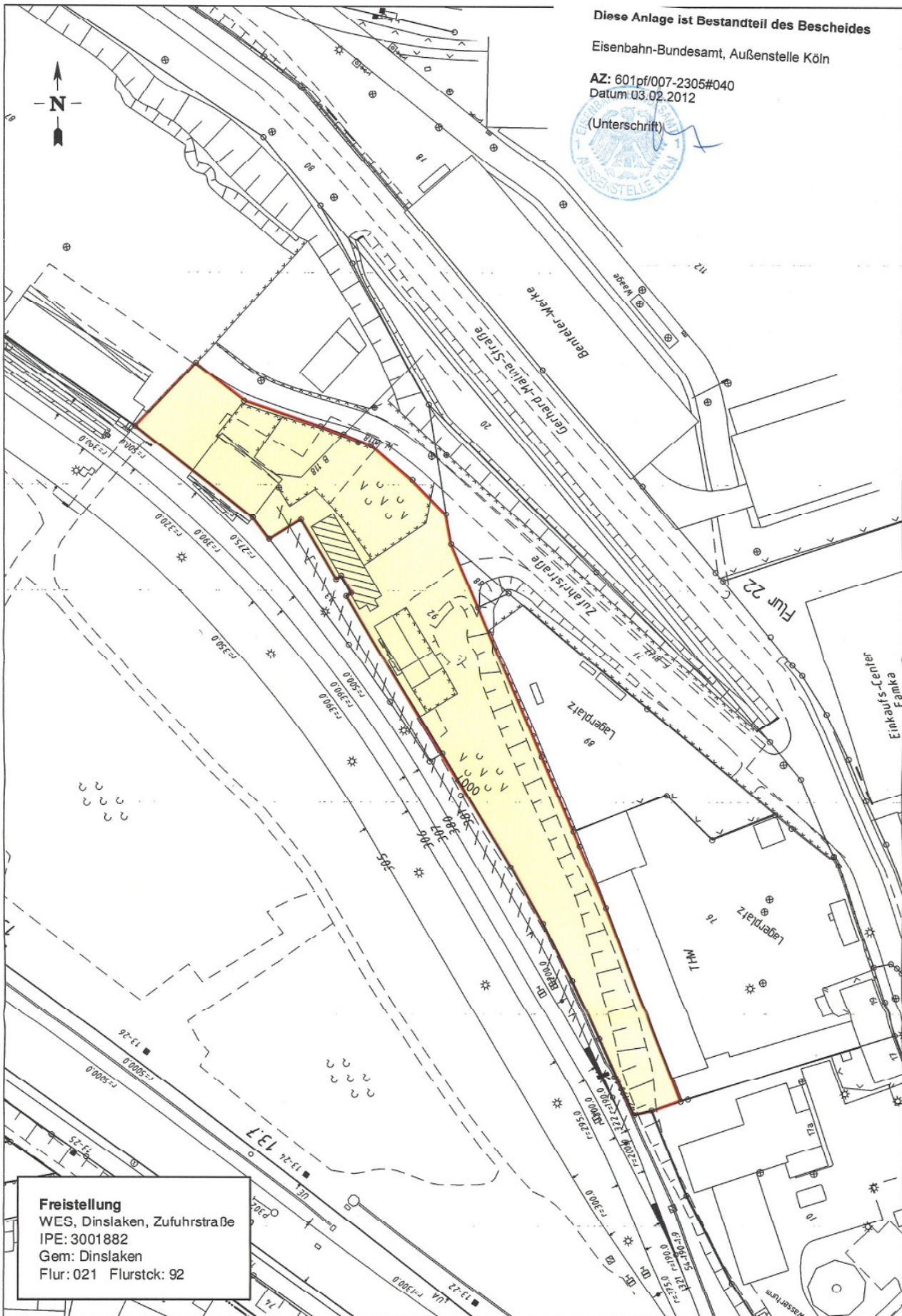
Im Auftrag

gez. (Heintz)

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

**Dinslaken, 14.02.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter**



Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

AZ: 601pf/007-2305#040
Datum 03.02.2012

(Unterschrift)

Freistellung
WES, Dinslaken, Zufuhrstraße
IPE: 3001882
Gem: Dinslaken
Flur: 021 Flurstck: 92